

Bestattungsgebührenordnung

Katholische Kirchengemeinde Sauggart
in der Seelsorgeeinheit Bussen
im Dekanat Biberach

Satzung über Bestattungsgebühren vom 19. Okt 2023

Aufgrund der Friedhofsordnung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde Sauggart vom 20.04.2015 hat der Kirchengemeinderat Sauggart am 19.10.2023 folgende Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

1. Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Kath. Kirchengemeinde und für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

2. Gebührenschuldner

2.1 Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

2.1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird

2.1.2 wer die Gebührenschuld der Kirchenpflege/Kirchengemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2.2 Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

2.2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,

2.2.2 wer die Bestattungskosten zu tragen hat. (siehe Friedhofssatzung §13 Abs.6)

2.3 Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

3. Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

3.1 Die Gebührenschuld entsteht,

3.1.1 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Einräumung des Nutzungsrechts.

3.2 Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

4. Benutzungsgebühren (gültig ab 01.01.2024 bis auf weiteres)

4.1 für die Überlassung eines (Einzelgrab)

4.1.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren € 600,00

4.1.2 für Personen unter 6 Jahren € 200,00

4.2 für die Überlassung eines Urnenreihengrabes € 500,00

4.3 für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

4.3.1 für ein Wahlgrab (Familiengrab) € 1.200,00

4.3.2 für ein Urnenwahlgrab (max. 2 Belegungen) € 800,00

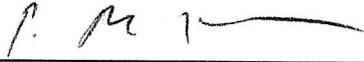
4.4 für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes werden anteilige Gebühren erhoben.

4.5 für das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und Stunde werden die anfallenden Kosten berechnet.

5. Inkrafttreten

Diese Bestattungsgebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sauggart, 19. Okt 2023



Pater Alfred Tönnis
Leitender Pfarrer der
SE Bussen



Franz Moll
Gewählter Vorsitzender der
Kath. Kirchengemeinde Sauggart